

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einwohnermeldewesen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg Sommerstraße 15 84326 Falkenberg Telefon: +49 8727 9604-0 E-Mail: info@vg-falkenberg.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juli 2026	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 2) Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubniswesen, Führen eines Registers mit allen führerscheinbezogenen Daten im Rahmen des Antrags auf Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen und Ausstellung eines Führerscheins im Scheckkartenformat
- 3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 4) Anträge für Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweise
- 5) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 6) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 7) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 8) Beantragung Mülltonne bzw. Eigentümerwechsel
- 9) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 10) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge
- 11) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 3, 4, 7, 11
- Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11
- Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 3, 4, 7, 11
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1
- FeV, StVG zu 2, 6
- §§ 4, 8 Eidkg, PAuswV zu 3
- § 46 StVG, § 152 SGB IX, VwV-StVO zu 4
- BMG zu 5
- Art. 6 I b) DSGVO, §§ 17 I, 23 III BMG, PaßG, PAuswG, § 1 BayAGBMG, MeldDV zu 7
- BZRG zu 9
- SprengG, WaffG zu 10
- § 19 BMG zu 11

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 1
- Landratsamt zu 2, 6, 7, 8
- Mitarbeiter der Verwaltung, Bundesdruckerei, Fahrerlaubnisbehörden, technische Prüfstellen zu 2
- Fahrschulen, Bußgeldbehörden, Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll, Polizeibehörden der Länder zu 2
- Bundesamt für Güterverkehr, sonstige Verwaltungsbehörden zu 2
- Kraftfahrt-Bundesamt zu 2, 5
- Bundesdruckerei, Begutachtungsstellen, Staatsanwaltschaften, Gerichte zu 2, 6
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Zentrum Bayern Familie und Soziales zu 4
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 5
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik zu 5
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 5
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 5, 7
- automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 5
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis) zu 6
- Anwälte, Betreuer, Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden) zu 6
- Sachbearbeiter zu 6, 11
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 7
- Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 7
- Bundesamt für Justiz zu 9
- Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben zu 10
- Alle Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, sonstige Berechtigte zu 10

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet. Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners sind die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 1
- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, sofern die Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, außer es sind mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem anderen Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen zu 2
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung § 19 eIDKG zu 3
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises. Bei der Schwerbehindertenhilfe werden keine Daten gespeichert. zu 4
- Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14 und 15 BMG zu 5
- Tilgungsfristen nach § 29 StVG a. F. und n. F. zu 6
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrung der Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für mindestens 12 Monate und deren Löschung spätestens zum Ende des Kalenderjahres, auf welches die Speicherung folgt. zu 7
- Daten werden vom Landratsamt gespeichert zu 8
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 9
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 10
- 2 Jahre zu 11

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.